

## Zuständigkeitsregelung für Ausschüsse

### 1. Kreisausschuss

#### **Federführend: FD 12, Büro des Landrates und des Kreistages**

##### 1.1 Pflichtausschuss

##### 1.2 Beschreibung

Der Kreisausschuss ist neben dem Kreistag und dem Landrat / der Landrätin originäres Organ des Kreises. Der gesetzlich normierte Zuständigkeitsbereich des Kreisausschusses umfasst die allgemeine Entscheidungszuständigkeit (Auffangzuständigkeit), die Vorbereitungs- und Überwachungszuständigkeit. Im Rahmen der Auffangzuständigkeit ist er zuständig für alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Landrates / der Landrätin fallen. In diesem Rahmen ist er - neben dem Ausschuss für Kreisentwicklung und strukturellen Wandel und dem Jugendhilfeausschuss - als Kreisausschuss nach der Kreisordnung ein Ausschuss mit Entscheidungskompetenz. Er ist kraft Gesetzes allein zuständig für die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse, denn sein Vorschlagsrecht gegenüber dem Kreistag ist ein ihm nicht entziehbares Recht, und er entscheidet auch im Rahmen der vom Kreistag festgelegten Richtlinien über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (Vorbereitungszuständigkeit). Hierunter fallen auch die stets wiederkehrenden Haushalts- und Finanzangelegenheiten des Kreises sowie Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der Themenfelder nachhaltige Kreisentwicklung und demografischer Wandel.

Der Kreisausschuss fasst Dringlichkeitsbeschlüsse nach Maßgabe des § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO.

Dem Kreisausschuss sind aus den Zuständigkeiten des Kreistags gem. § 26 Abs. 1 KrO die in § 12 der Hauptsatzung genannten Geschäfte übertragen. Ihm sind darüber hinaus die Entscheidungen nach §§ 29 (4) und 69 (1) Landschaftsgesetz NW übertragen. Dem Kreisausschuss sind zudem Bürgeranregungen und Beschwerden zugeordnet. Er berät die strategischen Ziele, die Produkthaushalte zur allgemeinen Finanzwirtschaft und zum ÖPNV und die Berichte des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungen zur allgemeinen Finanzwirtschaft und zum ÖPNV und gibt Bewertungen und Anregungen an den Fachdienst; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreistag vor.

#### **Vorbemerkung zu den Fachausschüssen**

#### **Sonstige gesetzlich und sondergesetzlich vorgeschriebene sowie freiwillige Ausschüsse (Fachausschüsse)**

Es handelt sich um Ausschüsse, denen grundsätzlich Fachdienste zugeordnet sind. Der jeweilige Fachausschuss berät die strategischen Ziele, die Produkthaushalte und die Berichte der ihm zugeordneten Fachdienste und gibt Bewertungen und Anregungen an diese Fachdienste; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreisausschuss vor.

Im Übrigen ermöglicht die Hauptsatzung nach einer Erfahrungszeit von etwa 2 Jahren aufgrund der gemachten Erkenntnisse bei der Zusammenarbeit zwischen Fachausschüssen und den Fachdiensten eine Änderung und Anpassung der Zuständigkeitsregelung.

## **2. Ausschuss für Kreisentwicklung und strukturellen Wandel**

**Federführend: FD 20, Finanzen und Beteiligungen**

**Zugeordnete Bereiche:**

**FD 21: Finanzbuchhaltung**

**FD 25: Zentrales Controlling**

**85, Entwicklungs-Agentur Wirtschaft**

2.1 Pflichtausschuss für den Bereich des Eigenbetriebes

2.2 Beschreibung

Dem Ausschuss obliegen die ihm gesetzlich nach der Eigenbetriebsverordnung und nach der Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben für den Eigenbetrieb. Er bereitet insoweit und anstelle des Kreis Ausschusses die Beschlüsse des Kreistages vor. Er fasst Dringlichkeitsbeschlüsse nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung. Außerdem ist er für die Beteiligungen des Kreises, die Bereiche Wirtschaftsförderung, Touristik und Regionalvermarktung zuständig. Er berät die strategischen Ziele, den Produkthaushalt und die Berichte des VB 1, soweit diese nicht dem Kreis Ausschuss vorbehalten sind, sowie der Entwicklungs-Agentur Wirtschaft (EAW) und gibt Bewertungen und Anregungen an den VB 1 und/oder die EAW; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreis Ausschuss vor.

## **3. Rechnungsprüfungsausschuss**

**Federführend: FD 14, Rechnungsprüfung**

3.1 Pflichtausschuss

3.2 Beschreibung

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss. Er berät über die Rechnungsprüfungsordnung sowie über die Aufgaben, die dem Fachdienst Rechnungsprüfung über die gesetzlichen Aufgaben hinaus übertragen werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss behandelt darüber hinaus die Berichte zur überörtlichen Prüfung des Kreises. Er berät die strategischen Ziele, den Produkthaushalt und die Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung und gibt Bewertungen und Anregungen an die örtliche Rechnungsprüfung; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreis Ausschuss vor.

## **4. Jugendhilfeausschuss**

**Federführend: Leitung der Verwaltung des Jugendamtes**

**Zugeordnete Bereiche:**

**FD 51: Wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfen**

**FD 52: Soziale Dienste der Jugendhilfe**

**FD 58: Erziehungsberatung**

**FD 59: Kindertagesbetreuung, Elterngeld**

4.1 Pflichtausschuss

4.2 Beschreibung

Nach § 70 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss trifft Entscheidungen in den Angelegenheiten, die ihm nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, den Ausführungsgesetzen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

setz und der Satzung für das Jugendamt übertragen sind. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der erlassenen Satzung und der gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Sachen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

Er berät die strategischen Ziele, den Produkthaushalt und die Berichte der Verwaltung des Jugendamtes und gibt Bewertungen und Anregungen an die Verwaltung; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreisausschuss vor.

Der Kreis Wesel ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für sieben Städte und Gemeinden im Kreis (Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck, Xanten); die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses beschränkt sich in Angelegenheiten der Jugendhilfe deshalb auf diese sieben Städte und Gemeinden, sofern mit den übrigen Städten nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen worden sind.

## **5. Schul-, Kultur- und Sportausschuss**

**Federführend: FD 48, Schulen und regionale Schulberatung**

**Zugeordnete Bereiche:**

**FD 40: Schulamtsangelegenheiten**

5.1 Pflichtausschuss für den Bereich der Schulen

5.2 Beschreibung

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bereitet Kreisausschuss-/Kreistagsentscheidungen in Schul-, Kultur- und Sportangelegenheiten, insbesondere über die kreiseigenen Schulen, den Schulentwicklungsplan, die Weiterentwicklung, das Kreisarchiv und das Medienzentrum, die Kulturförderung sowie den Sportbereich vor. Er berät die strategischen Ziele, den Produkthaushalt und die Berichte der o. a. Fachdienste und gibt Bewertungen und Anregungen an diese Fachdienste; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreisausschuss vor.

## **6. Ausschuss für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten**

**Federführend: GB 15, Geschäftsbereich Organisation, Personal, IT**

**Zugeordnete Bereiche:**

**FD 12: Büro des Landrates und des Kreistages**

**FD 30: Kreisjustizariat**

6.1 Freiwilliger Ausschuss

6.2 Beschreibung

Der Ausschuss für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bereitet Kreisausschuss-/Kreistagsentscheidungen in Angelegenheiten des Stellenplanes und der Personalangelegenheiten, Beratung über Angelegenheiten der Organisations- und Verwaltungsgrundsätze, Gleichstellungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Fachstelle Frau und Beruf und Angelegenheiten der Verwaltungsmodernisierung vor. Er berät die strategischen Ziele, den Produkthaushalt und Berichte des o. g. Geschäftsbereichs sowie der o. a. Fachdienste und gibt Bewertungen und Anregungen

an den Geschäftsbereich / an die Fachdienste; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreisausschuss vor.

## **7. Umwelt- und Planungsausschuss**

**Federführend: Vorstandsbereich 5**

**Zugeordnete Bereiche:**

**FD 60: Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei**

**FD 62: Vermessung und Bewertung**

**FD 63: Bauen**

**FD 66: Umwelt**

**FD 68: Liegenschaftskataster und Kartographie**

**FD 69: Auskunft und Auszüge**

7.1 Freiwilliger Ausschuss

7.2 Beschreibung

Der Umwelt- und Planungsausschuss bereitet Kreisausschuss-/Kreistagsentscheidungen in Angelegenheiten der Regional- und Landesplanung, der Landschaftsplanung/-pflege, in Freizeitangelegenheiten und bei wesentlichen Umweltschutzmaßnahmen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind, sowie in Angelegenheiten des Kataster- und Vermessungswesens vor. Er berät die strategischen Ziele, die Produkthaushalte und die Berichte der o. a. Fachdienste und gibt Bewertungen und Anregungen an diese Fachdienste; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreisausschuss vor.

## **8. Ausschuss für Bauen und Abfallwirtschaft**

**Federführend: Vorstandsbereich 5**

**Zugeordnete Bereiche:**

**FD 65: Immobilienmanagement**

**FD 66: Umwelt**

8.1 Freiwilliger Ausschuss

8.2 Beschreibung

Der Ausschuss für Bauen und Abfallwirtschaft bereitet Kreisausschuss-/Kreistagsentscheidungen in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Maßnahmen der Immobilienbewirtschaftung und -unterhaltung, soweit diese im Einzelfall einen festgelegten Auftragswert überschreiten, vor. Unterhalb dieses Auftragswertes werden dem Ausschuss für Bauen und Abfallwirtschaft die Vergabeentscheidungen zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die jeweiligen Grenzen der Auftragswerte sind in der Vergabeordnung des Kreises Wesel festgelegt. Er berät die strategischen Ziele, die Produkthaushalte und die Berichte der o. a. Fachdienste und gibt Bewertungen und Anregungen an diese Fachdienste; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreisausschuss vor.

## **9. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**

**Federführend: FD 50, Allgemeine Sozialangelegenheiten**

**Zugeordnete Bereiche:**

**FD 39: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

**FD 53: Gesundheitswesen, ärztlicher Dienst**

**FD 54: Gesundheitswesen, Infektionsschutz, Hygieneüberwachung**

**FD 56: Besondere soziale Leistungen**

9.1 Freiwilliger Ausschuss

9.2 Beschreibung

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz bereitet Kreis Ausschuss- /Kreistagsentscheidungen in Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsfürsorge vor. Er berät die strategischen Ziele, den Produkthaushalt und die Berichte der o. a. Fachdienste und gibt Bewertungen und Anregungen an die Fachdienste; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreisausschuss vor.

## **10. Ausschuss für Verkehr, Rettungswesen und Ordnungsangelegenheiten**

**Federführend: Vorstandsbereich 2**

**Zugeordnete Bereiche:**

**FD 32: Gefahrenabwehr und allgemeine Ordnungsangelegenheiten**

**FD 33: Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten**

**FD 36: Straßenverkehr**

10.1 Freiwilliger Ausschuss

10.2 Beschreibung

Der Ausschuss für Verkehr, Rettungswesen und Ordnungsangelegenheiten bereitet Kreis Ausschuss- /Kreistagsentscheidungen in Angelegenheiten des Straßenverkehrs, des Ausländerwesens, der Gefahrenabwehr, des Rettungswesens und sonstiger Ordnungsangelegenheiten vor. Er berät die strategischen Ziele, die Produkthaushalte und die Berichte der o. a. Fachdienste und gibt Bewertungen und Anregungen an diese Fachdienste; er behält sich insoweit auch Beschlussempfehlungen an den Kreisausschuss vor.

## **11. Wahlprüfungsausschuss**

**Federführend: FD 12, Büro des Landrates und des Kreistages**

11.1 Pflichtausschuss

11.2 Beschreibung

Der Wahlprüfungsausschuss übernimmt die Vorprüfung der Wahlunterlagen für einen Beschlussvorschlag an den Kreistag über eventuelle Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kreistagswahl und der Landratswahl.